

Hinweise zum Umgang mit dem kriteriellen Bewertungsraster zur Präsentationsprüfung im 5. Abiturfach

Für die Durchführung der Präsentationsprüfungen im 5. Abiturfach ist die Verwendung des entsprechenden Abiturformulars und des darin enthaltenen kriteriellen Bewertungsrasters gemäß Anlage zu VVzAPO-GOSt (neu) verbindlich vorgesehen. Darüber hinaus kommt das kriterielle Bewertungsraster auch im Unterricht in der gymnasialen Oberstufe zum Tragen. Vor diesem Hintergrund erfüllen das kriterielle Bewertungsraster sowie das Abiturformular zur Präsentationsprüfung im 5. Abiturfach im Einzelnen folgende Funktionen:

- 1. Darstellung der Leistungsanforderungen**
- 2. Dokumentation der Vereinbarungen des Fachprüfungsausschusses**
- 3. Protokollformular im Rahmen der Niederschrift zur Präsentationsprüfung im 5. Abiturfach**
- 4. Leitfaden zur Notenfindung**

Folgendes ist hierbei zu beachten:

Zu 1. Darstellung der Leistungsanforderungen

- Das kriterielle Bewertungsraster ist Gegenstand und Orientierung in der Arbeit in Projekt- und Grundkursen. Es wird mit Blick auf eine mögliche Präsentationsprüfung im 5. Abiturfach im Kursunterricht dargestellt, erläutert und reflektiert. Darüber hinaus dient es unter Berücksichtigung des konkreten Lernstandes einer Lerngruppe als Orientierung zur Bewertung von Präsentationen im jeweiligen Kursunterricht.

Zu 2. Dokumentation der Vereinbarungen des Fachprüfungsausschusses

- Im Hinblick auf die Präsentationsprüfungen im 5. Abiturfach ist für alle Fächer mit Ausnahme der modernen Fremdsprachen das Abiturformular [XXa] zu verwenden. Für die modernen Fremdsprachen ist das Abiturformular [XXb] zu verwenden.
- Die dauerhaft fachübergreifend einheitliche Passepartout-Aufgabe sowie die Spalte „Aspekte Prüfungsgespräch (gemäß Vereinbarung FPA)“ werden im Rahmen der die einzelne Prüfung vorbereitenden Konferenz des Fachprüfungsausschusses gemäß § 35 Absatz 2 APO-GOSt (neu) vervollständigt bzw. ausgefüllt. Grundlage hierfür sind die vom Prüfling bzw. der Prüflingsgruppe zu diesem Zweck eingereichten Leistungsnachweise.

Zu 3. Protokollformular im Rahmen der Niederschrift zur Präsentationsprüfung im 5. Abiturfach

- Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt das Protokoll als Niederschrift gemäß § 43 APO-GOSt (neu) durch Eintragungen in das Formular für jeden Prüfling. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular erfüllt die Anforderungen der für die Präsentationsprüfung erforderlichen Niederschrift gemäß § 43 APO-GOSt (neu).
- Während der Prüfung werden relevante Informationen zum Prüfungsverlauf von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer in der hierfür vorgesehenen Spalte eingetragen.

Relevante Informationen sind z.B. angesprochene Themen sowie Informationen zu Besonderheiten im Prüfungsverlauf. Darüber hinaus können zusätzlich auch qualifizierende Anmerkungen unmittelbar neben den einzelnen Bewertungskriterien eingetragen werden.

- Bei Gruppenprüfungen ist für jeden Prüfling ein eigenes Formular auszufüllen. Hierbei können die Notizen zum Prüfungsverlauf für alle Prüflinge derselben Gruppe auf dem Erweiterungsblatt (Abiturformular [XXc]) erfolgen. In diesem Fall kann in dem für jeden Prüfling individuell auszufüllenden Abiturformular [XXa] bzw. [XXb] an der entsprechenden Stelle auf das Erweiterungsblatt verwiesen werden.

Zu 4. Leitfaden zur Notenfindung

- Die im jeweiligen Formular in den Kriterienbereichen „Gestaltung“, „Performanz“, „Kontextualisierung“ und „Reflexion“ bzw. „Performanz“, „Fachlichkeit“, und „Reflexion“ aufgeführten Einzelkriterien kommen je nach Anlage und Durchführung der konkreten Prüfung ggf. in unterschiedlicher Gewichtung zum Tragen; die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Mitglieder des jeweiligen Fachprüfungsausschusses. Die Gewichtung der Kriterienbereiche sowie der Prüfungsteile ist vorgegeben.
- Zum Verfahren der Notenfindung wird neben den Ausführungen gemäß § 23 APO-GOSt (neu) insbesondere auf § 35 Absatz 6 APO-GOSt (neu) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften VVzAPO-GOSt (neu) verwiesen:

§ 35 Absatz 6 APO-GOSt (neu):

„(6) Bei der Bewertung der Präsentationsprüfung sind die Leistungen des ersten und zweiten Prüfungsteils gleichwertig zu berücksichtigen. Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen gemäß kriteriellem Bewertungsraster vor, aus denen sich die Gesamtnote der Präsentationsprüfung ergibt. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen gemäß § 23 Absatz 4 über diesen Vorschlag ab und setzen die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Bei Prüfungen, an denen mehrere Prüflinge beteiligt sind, muss die individuelle Prüfungsleistung bewertet werden. Gruppenbezogene Leistungen werden gemäß kriteriellem Bewertungsraster in die Bewertung einbezogen, soweit dies in der Prüfung relevant ist.“

Nr. 35.6 VVzAPO-GOSt (neu):

„35.6.1 Die Note der Präsentationsprüfung kann nicht mehr als vier Punkte betragen, wenn die Leistung im zweiten Prüfungsteil mit drei Punkten oder weniger bewertet wird.

35.6.2 Nach Abschluss jeder Präsentationsprüfung berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

35.6.3 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die vom Prüfling gezeigten Leistungen eingeleitet.

Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.

35.6.4 Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt nur durch die oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils am Ende des Prüfungshalbtages.“

Die Bewertung der einzelnen Kriterienbereiche wird durch Ankreuzen der entsprechenden Punktzahl dokumentiert. Die Ermittlung der Ergebnisse der beiden Prüfungsteile sowie des Gesamtergebnisses erfolgt gemäß den vorgegebenen Gewichtungen, ggf. unter Berücksichtigung der Regelung gemäß Nr. 35.6.1 VVzAPO-GOSt (neu). Eine zusätzliche Begründung der Note ist nicht erforderlich.